

# Wissens-Update mit dem „Makler-Führerschein“

Vorname / Name: \_\_\_\_\_ Register-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingetragen im Vermittlerregister als persönlich vertretungsberechtigt, Status Versicherungsmakler  tätig als Mehrfachagent

Firma: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

<p><b>1. Wie muss ein Versicherungsmakler beraten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler muss für seinen Kunden den günstigsten Versicherungsschutz auswählen und unter Berücksichtigung des Ratings des Versicherers den Kunden zum Vertragsschluss beraten.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler hat bei seinem Kunden den Bedarf zu ermitteln und muss unter Berücksichtigung des bestmöglichen Versicherungsschutzes seinen Kunden beraten.</li><li><input type="checkbox"/> Der Makler muss seinen Kunden nach den Wünschen und Bedürfnissen befragen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsunternehmer zu zahlenden Prämie beraten.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler muss seinen Kunden je nach Prämienhöhe beraten und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses der unterschiedlichen Vertragsangebote beraten.</li></ul>	<p><b>5. Der Versicherungsmakler haftet nach § 63 VVG in unbegrenzter Höhe?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Von § 63 VVG kann in einem Maklervertrag nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler kann durch Maklervertrag zum Nachteil des Versicherungsnehmers von seiner Schadenersatzpflicht nach § 63 VVG abweichen.</li><li><input type="checkbox"/> Wenn der Versicherungsmakler einen rechtlichen Vorteil gewährt, dann darf er auch zum Nachteil des Versicherungsnehmers von der Schadenersatzpflicht nach § 63 VVG abweichen.</li></ul>
<p><b>2. Seit wann ist der Versicherungsmakler zur Dokumentation der Beratung verpflichtet?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Seit dem 01.01.2008</li><li><input type="checkbox"/> Seit dem 22.05.2007</li><li><input type="checkbox"/> Seit dem 01.01.2009</li><li><input type="checkbox"/> Seit dem 21.05.2008</li></ul>	<p><b>6. Darf ein Versicherungsmakler von einem Ausschließlichkeitsvertreter akquirierte Versicherungsverträge annehmen und ihm eine anteilige Provision ausbezahlen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Selbstverständlich darf er das machen.</li><li><input type="checkbox"/> Das darf er auf keinen Fall machen.</li><li><input type="checkbox"/> Die Beratung durch einen Ausschließlichkeitsvertreter ist nur zulässig, wenn der Versicherungsmakler den Antrag selbst unterschreibt und beim Versicherer einreicht.</li></ul>
<p><b>3. In welcher Höhe muss ein Versicherungsmakler eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung nachweisen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Er braucht eine Versicherungssumme von 1,13 Mio. Euro zweifach maximiert pro Versicherungsjahr.</li><li><input type="checkbox"/> Er braucht eine Versicherungssumme von 1,0 Mio. Euro einfach maximiert pro Versicherungsjahr, maximal 2,0 Mio. Euro pro Versicherungsjahr.</li><li><input type="checkbox"/> Er braucht für jeden vermittelten Versicherungsvertrag jeweils eine Versicherungssumme von 1,13 Mio. Euro und 1,7 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.</li><li><input type="checkbox"/> Er braucht mindestens eine Versicherungssumme von 2,0 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahrs.</li></ul>	<p><b>7. Welche Formvorschriften sind bei der Dokumentation zu beachten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Die Dokumentation muss in Textform erfolgen.</li><li><input type="checkbox"/> Die Dokumentation muss schriftlich erfolgen.</li><li><input type="checkbox"/> Die Dokumentation muss mindestens in elektronischer Form erfolgen.</li><li><input type="checkbox"/> Es gibt keine Formvorschriften für die Dokumentationspflicht.</li></ul>
<p><b>4. Was hat der Versicherungsmakler zu beachten, wenn er für ein Großrisiko Versicherungsverträge vermittelt?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Die Haftungsvorschrift des § 63 VVG gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler muss bei der Vermittlung von Großrisiken grundsätzlich nie eine Dokumentation anfertigen.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler muss bei der Vermittlung von Großrisiken besonders vorsichtig sein, sehr umfassend beraten und diese Beratung gemäß § 61 VVG dokumentieren.</li><li><input type="checkbox"/> Da der Versicherungsmakler nach § 63 VVG haftet, ist er auch zur Dokumentation verpflichtet.</li></ul>	<p><b>8. Welche Formvorschriften sind bei einer Verzichtserklärung zu beachten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Eine Verzichtserklärung darf auch mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht.</li><li><input type="checkbox"/> Eine Verzichtserklärung darf in Textform erfolgen.</li><li><input type="checkbox"/> Eine Verzichtserklärung muss immer in Schriftform erfolgen.</li><li><input type="checkbox"/> Eine Verzichtserklärung darf in elektronischer Form erfolgen.</li></ul>
	<p><b>9. Was ist die gesetzliche Beratungsgrundlage für einen Versicherungsmakler?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat mindestens drei auf dem Markt angebotene Versicherungsverträge und Versicherer zugrunde zu legen.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinen Rat auf alle auf dem deutschen Versicherungsmarkt vorhandenen Versicherer zugrunde zu legen und hieraus für den Kunden den bestmöglichen Versicherungsvertrag auszuwählen.</li><li><input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde zu legen.</li><li><input type="checkbox"/> Der Risikoerfassungsbogen und der Versicherungsantrag, die für das Beratungsgespräch vorbereitet wurden, sind mit dem Kunden zu besprechen.</li></ul>

Vorname / Name: \_\_\_\_\_

<p><b>10. Muss der Versicherungsmakler bei seiner Beratung auch Direktversicherer berücksichtigen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, das muss der Versicherungsmakler nie. <input type="checkbox"/> Ja, auch Direktversicherer muss der Versicherungsmakler berücksichtigen. <input type="checkbox"/> Im Einzelfall muss der Versicherungsmakler auch Direktversicherer berücksichtigen, wenn der Kunde dies wünscht und der Makler dem nicht entgegentritt.</p>	<p><b>16. Muss der Versicherer die Courtagen weiterzahlen, wenn der Makler als sein Vertragspartner seine Berufszulassung verliert oder stirbt?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Abschluss- oder Abschlussfolgecourtagen sind weiter zu vergüten, nicht jedoch Betreuungscourtagen. <input type="checkbox"/> Die Versicherungsverträge fallen dann in die Direktbetreuung des Versicherers. <input type="checkbox"/> Courtagen sind weiter zu zahlen, wenn auch die Erben die erforderliche Berufszulassung haben. <input type="checkbox"/> Mit Verlust der Berufszulassung erlöschen automatisch alle Zahlungsansprüche gegenüber den Versicherern.</p>
<p><b>11. Bei welchen Versicherungsverträgen darf der Versicherungsmakler von seinem Kunden ein Beratungshonorar nehmen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bei der Vermittlung von Verträgen für die betriebliche Altersvorsorge. <input type="checkbox"/> Bei der Vermittlung von Verträgen für gewerbliche Versicherungsnehmer. <input type="checkbox"/> Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen für Privatkunden. <input type="checkbox"/> Bei der Vermittlung von Kfz-Tarifen, die über das Internet erhältlich sind.</p>	<p><b>17. Kann der Makler seine Untervertreter direkt beim Versicherer andocken und sich den Overhead umsatzsteuerfrei auszahlen lassen?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Wenn der Makler nicht an der Vermittlung mitwirkt, muss er Umsatzsteuer zahlen. <input type="checkbox"/> Wenn der Makler den Untervermittler ausgebildet hat, bekommt er auch seine Overhead-Provision umsatzsteuerfrei. <input type="checkbox"/> Alle Provisionsansprüche des Maklers sind selbstverständlich umsatzsteuerfrei. <input type="checkbox"/> Nach § 4 Nr. 11 UStG muss der Versicherungsmakler Umsatzsteuer bezahlen, auch bei der Honorarvermittlung.</p>
<p><b>12. Muss der Versicherungsmakler seinen Kunden immer anrufen und fragen, ob sich Risiken beim Kunden geändert haben?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Wenn ein Versicherungsmakler zu viele Kunden hat, kann er es überhaupt nicht schaffen, seinen Kunden anzurufen. <input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler kann dies mit seinem Kunden als Leistungsbeschreibung im Maklervertrag regeln. <input type="checkbox"/> Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht immer eine Nachtragspflicht des Versicherungsmaklers. <input type="checkbox"/> Nein, der Kunde muss grundsätzlich immer den Makler anrufen.</p>	<p><b>18. Ein firmenverbundener Versicherungsvermittler ist ...</b></p> <p><input type="checkbox"/> ... ein Assecuradeur. <input type="checkbox"/> ... immer ein Versicherungsmakler. <input type="checkbox"/> ... verpflichtet, ausschließlich für den Mutterkonzern die Versicherungsverträge zu vermitteln. <input type="checkbox"/> ... eine rechtlich selbstständige Unternehmung, die als Versicherungsvermittler tätig ist und deren Geschäftsanteile auch durch den Mutterkonzern gehalten werden dürfen.</p>
<p><b>13. Zu welchem Zeitpunkt muss der Kunde die Dokumentation erhalten?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Makler ist zur Dokumentation verpflichtet, nicht jedoch dazu, diese Dokumentation dem Kunden auszuhändigen. <input type="checkbox"/> Die Dokumentation muss der Kunde vor Abschluss des Vertrages haben. <input type="checkbox"/> Wenn der Kunde es wünscht, darf die Dokumentation unverzüglich nach Vertragsschluss übermittelt werden. <input type="checkbox"/> Es ist ausreichend, wenn die schriftliche Dokumentation mit der Police übersandt wird.</p>	<p><b>19. Die Beweislastumkehr aus dem Sachwalterurteil bezieht sich:</b></p> <p><input type="checkbox"/> auf die Frage, wer die Beratungspflicht zu beweisen hat. <input type="checkbox"/> auf die Frage, wer das Verschulden zu beweisen hat. <input type="checkbox"/> auf die Kausalität und den Schaden. <input type="checkbox"/> auf alle anspruchsbegründeten Voraussetzungen der Maklerhaftung.</p>
<p><b>14. Was passiert, wenn ein Maklerpool Insolvenz anmelden muss?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Courtageanspruch des vermittelnden Maklers fällt in die Insolvenzmasse. <input type="checkbox"/> Der vermittelnde Versicherungsmakler erhält dann seinen Courtageanspruch vom Versicherer. <input type="checkbox"/> Die Insolvenz ist egal, der vermittelnde Versicherungsmakler bekommt trotzdem sein Geld. <input type="checkbox"/> Der Versicherungsvermittler darf jetzt ausnahmsweise auch Lebens- und Krankenversicherungsverträge umdecken.</p>	<p><b>20. Darf der Versicherungsmakler seinem Kunden eine Provision abgeben?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es gilt das Gesetz zum Provisionsabgabeverbot. <input type="checkbox"/> Ja, nach aktueller Rechtsprechung. <input type="checkbox"/> Der Makler darf einen Provisionsanteil aber an den Ehepartner zahlen. <input type="checkbox"/> Der Versicherungsmakler darf keine Provision abgeben, aber dem Kunden etwaige Aufwendungen erstatten.</p>
<p><b>15. Was darf ein Tippgeber?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ein Tippgeber darf beraten, aber nicht selbst vermitteln. <input type="checkbox"/> Ein Tippgeber darf nicht beraten, aber den Antrag aufnehmen. <input type="checkbox"/> Ein Tippgeber darf keinesfalls beraten, aber vermitteln. <input type="checkbox"/> Ein Tippgeber darf nicht selber beraten und vermitteln.</p>	<p><b>21. Darf ein Versicherungsmakler auch gleichzeitig als Versicherungsberater tätig sein?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, das geht nicht. <input type="checkbox"/> Ja, das geht. <input type="checkbox"/> Nur ein Versicherungsvertreter darf auch Versicherungsberater sein. <input type="checkbox"/> Als Versicherungsberater darf ich keine anderen beruflichen Tätigkeiten ausüben.</p>

Vorname / Name: \_\_\_\_\_

**22. Wer hat die gesetzliche Pflicht, dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen auszuhändigen?**

- Der Versicherer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des VN.
- Der Versicherer mit Übersendung der Versicherungspolice.
- Der Versicherungsmakler vor dem ersten Beratungsgespräch.
- Der Versicherungsmakler, spätestens bei der Aufnahme des Versicherungsvertrages.

**23. Ist es strafbar oder ordnungswidrig, wenn jemand als Versicherungsmakler Versicherungsverträge vermittelt, ohne die erforderliche Berufszulassung zu besitzen?**

- Ja, das kann strafbar sein und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- Nein, das ist nicht strafbar.
- Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, die bis 50.000 Euro geahndet werden kann.
- Wenn jemand eine gute Beratung leistet und kein Beratungsverschulden vorliegt, ist dies nie strafbar.

**24. Kann ein Geschäftsführer einer Versicherungsmakler-GmbH persönlich in die Haftung genommen werden?**

- Nur unter sehr engen Voraussetzungen im Rahmen der Durchgriffshaftung.
- Nein, es haftet immer nur der Untervermittler, der das Beratungsgespräch führte.
- Nein, die Haftung richtet sich ausschließlich gegen die GmbH.
- Ja, über § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz.

**25. Haftet ein Versicherungsmakler für eine unterlassene Beratung?**

- Ja, wenn eine Beratungspflicht bestand.
- Nein, wenn man etwas nicht gemacht hat, kann dies nie eine Haftung begründen.
- Vielleicht, wenn denn ein Anlass zur Beratung bestand.
- Ja, wenn der Versicherungsmakler nach der ausdrücklichen Anfrage des Kunden untätig blieb.

**26. Wen muss der Versicherungsmakler informieren, wenn er seine Berufszulassung verliert?**

- Nur den Versicherer.
- Nur den Kunden.
- Den Versicherer und den Kunden.
- Keinen.

**27. Besteht eine Haftungsverantwortlichkeit des Versicherungsmaklers gegenüber seinem Bestandskunden, wenn er keinen schriftlichen Maklervertrag abgeschlossen hat?**

- Ja natürlich, denn durch die erfolgreiche Beratung kommt immer ein Maklervertrag zustande.
- Nein natürlich nicht, ohne einen schriftlichen Maklervertrag kann sich keine Haftung begründen.
- Auch hier besteht eine Haftungsverantwortlichkeit des Maklers in unbegrenzter Höhe.
- Es handelt sich hier um einen Maklerauftrag, sodass eine Haftung nur bei einer grob fahrlässigen Falschberatung entsteht.

**28. Der Makler muss eine Kapitalgesellschaft, z. B. eine GmbH, gründen, wenn:**

- die Erben des Maklers die Courtage auch über seinen Tod hinaus vereinnahmen möchten?
- der Makler die Anteile seiner Firma verkaufen möchte, und zwar ohne die Zustimmung von jedem Kunden, für die der Makler nicht direkt mit seinem privaten Vermögen haften möchte?
- der Makler seine Maklerhaftung auf die Firma begrenzen will?

**Gewinnen Sie eine Reise nach Mallorca!\***

Flugticket für zwei Personen ab/bis deutschem Heimatflughafen nach Palma de Mallorca. Transfer ab/bis Flughafen zur Ferienwohnung. Zwei Wochen Aufenthalt mit Übernachtung in einem Ferienappartement für bis zu vier Personen.

Flugkosten für eine dritte oder vierte mitreisende Person müssen selbst getragen werden.

\* Jeder Teilnehmer nimmt nur mit einem Fragebogen an der Verlosung teil. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind Personen ab 18 Jahren. Ausgenommen sind die Mitarbeiter der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte und deren Angehörige. Der Teilnehmer ist im Falle eines Gewinns mit der Veröffentlichung seines Namens und Wohnortes einverstanden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Mit der Teilnahme am Gewinnspiel erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Gewinnspiels gespeichert und genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit dem Einsenden (per Fax oder Post) des ausgefüllten Fragebogens an Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte nehmen Sie an der Verlosung teil. Wir verlosen den Preis unter allen Teilnehmern, deren Fragebogen bis spätestens 07.01.2013 eingegangen und inhaltlich richtig ausgefüllt ist. Die Ziehung des Gewinnes erfolgt bis 14.01.2013. Der Gewinner wird umgehend benachrichtigt. Die Übergabe des Preises erfolgt auf unserer Vortagsveranstaltung am 07.02.2013.

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte  
Mittelweg 14, 20148 Hamburg, Telefon +49 40 88888-777  
Telefax +49 40 88888-737, info@kanzlei-michaelis.de, www.kanzlei-michaelis.de